



An das  
 Bundesministerium für Digitalisierung  
 und Wirtschaftsstandort  
 per e-mail: [post.pers6@bmdw.gv.at](mailto:post.pers6@bmdw.gv.at)  
 zu GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

VERTRETUNG GRÜNER UND UNABHÄNGIGER  
 GEMEINDERÄTINNEN UND GEMEINDEN  
 Grüner GemeindevorsteherInnenverband  
 (GVV) Burgenland  
 Pfarrgasse 30 | 7000 Eisenstadt  
 +43 670 2062919 | [gerhard.moelk@gruene.at](mailto:gerhard.moelk@gruene.at)  
 ZVR: 523987498

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!  
 Sehr geehrte Damen und Herren!

*„Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.“*

Der hier zitierte 2. Satz des § 17 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) ist ein Ausdruck des in der Bundesverfassung verankerten Staatsziels Umweltschutz. Diese Bestimmung verpflichtet die Behörde, die Genehmigung von Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 nur in einer solchen Art und Weise zu erteilen, dass dem hohen Schutzbedürfnis unserer Umwelt („*in ihrer Gesamtheit*“!) Rechnung getragen wird.

§ 11 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfs eines Standort-Entwicklungsgesetzes sieht nun in nahezu brachialer Ignoranz vor, dass § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 für „standortrelevante“ Vorhaben nicht gilt. Der auf den ersten Blick unscheinbare Absatz stellt **die zentrale Absichtserklärung der mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Agenda** dar: Wenn die Bundesregierung einem Vorhaben das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt (was sie aufgrund vage gehaltener Beurteilungskriterien und mangels vorgesehenem Rechtsmittel de facto bei jedem x-beliebigen Vorhaben tun kann), ist das Schutzbedürfnis der Umwelt nicht zu berücksichtigen. Die den § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ersetzende Bestimmung in § 11 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfs gibt diese Absicht ebenso wieder. Der Entwurf bringt unverhohlen die fehlgeleitete Ansicht der Bundesregierung zum Ausdruck, dass Umweltschutz offenbar eine lästige Missliebigkeit sei, die den Wirtschaftsstandort Österreich gefährde.

Die konsequente gräßliche Missachtung des Umweltschutzes durch die Bundesregierung ist nicht nur eine Absage an alle Klimaschutzmaßnahmen, zu denen sich Österreich bekannt und international

verpflichtet hat, sondern auch ein Schlag ins Gesicht aller österreichischen Bürgerinnen und Bürger, die bereits jetzt die Auswirkungen der globalen Klimakatastrophe spüren, sei es durch jährlich sich häufende Extremwetterereignisse oder die voranschreitende Gletscherschmelze, sei es in der Landwirtschaft oder in der Energieversorgung.

Im Verfahren nach dem UVP-G 2000 kommt nicht nur den anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung zu, sondern unter anderem auch der Standortgemeinde, den an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden und (ausgenommen im vereinfachten Verfahren) den aus mindestens 200 Gemeindebürgerinnen und Gemeindepürgern formierten Bürgerinitiativen. Der vorliegende Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes schränkt die Rechte der Gemeinden und der Gemeindebürgerinnen und Gemeindepürgern im UVP-Verfahren derart ein, dass diese ihre gesetzlichen Schutzinteressen nicht mehr ausreichend wahrnehmen können.

**Der vorliegende Entwurf wird zur Gänze abgelehnt. Er scheint in höchstem Maße verfassungswidrig, unionsrechtswidrig, völkerrechtswidrig und menschenrechtswidrig, und das in so offensichtlicher Weise, dass der Bundesregierung die Beabsichtigung einer vorsätzlichen und böswilligen Missachtung der österreichischen Bundesverfassung und ihrer Grundprinzipien auf Kosten des Umweltschutzes und der Rechte der österreichischen Bürgerinnen und Bürger unterstellt werden darf.** Zwar ist die grundsätzliche Absicht, den Wirtschaftsstandort zu stärken und bürokratische Verfahren abzubauen, durchaus zu begrüßen, doch sind weder die Aushebelung des Umweltschutzes noch die Einführung einer Genehmigungsfiktion mit Beschneidung von Parteienrechten geeignete Mittel, um dies zu erreichen.

Als Beispiele für diese Missachtungen seien nicht abschließend genannt:

#### **§§ 2 bis 10 des Entwurfs:**

Die Kriterien des § 2 Abs. 3 sind derart unpräzise gefasst (auch die Erläuterungen geben hier keinen weiteren Aufschluss), dass nahezu jedes x-beliebige Vorhaben als „standortrelevant“ und „im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegend“ argumentiert werden könnte. Die Bundesregierung erteilt nach den Bestimmungen des Entwurfs die Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses nach eigenem Gutdünken. Zwar sind begründete Stellungnahmen der Bundesministerinnen und -minister sowie begründete Empfehlungen des Standortentwicklungsbeirates vorgesehen, doch sind diese für die Entscheidung der Bundesregierung nicht bindend. Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von Mitgliedern der Bundesregierung vorgeschlagen und bedürfen keinerlei Kompetenzen, Wissen und Fähigkeiten für diese Aufgabe. Die Entscheidung der Bundesregierung muss nicht begründet werden und ist in keiner Weise überprüfbar. Es ist weder ein Rechtsweg gegen die Erteilung noch gegen die Nichterteilung einer Bestätigung vorgesehen.

Eine solche Entscheidung der Bundesregierung, für die als Rechtsfolge die Einschränkung des Umweltschutzes vorgesehen ist, fällt eindeutig in die Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention. Gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Konvention muss sichergestellt sein, dass eine solche Entscheidung von Mitgliedern der Öffentlichkeit in verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren angefochten werden kann.

Die im Entwurf vorgesehene Vorgangsweise der Bestätigung eines besonderen öffentlichen Interesses durch die Bundesregierung verstößt gegen die Aarhus-Konvention als von der Republik Österreich ratifiziertes internationales Übereinkommen und ist somit völkerrechtswidrig.

**§ 11 Abs. 1 des Entwurfs:**

Die Nichtzulassung von neuen Tatsachen und Beweismitteln noch vor Zustellung oder Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung ist eine gröbliche Benachteiligung der Verfahrensparteien. Die im UVP-G vorgesehenen Rechte unter anderem der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürgern werden durch diese Bestimmung massiv eingeschränkt.

**§ 11 Abs. 2 des Entwurfs:**

Das österreichische Verwaltungsrecht kennt den Begriff „ausfolgen“ in Zusammenhang mit Bescheiden nicht. Bescheide werden nicht „ausgefolgt“, sondern erlassen und zugestellt. Allein diese Wortwahl zeigt, mit welchem legistischen Dilettantismus die Erstellung des vorliegenden Entwurfs erfolgte.

**§ 11 Abs. 3 des Entwurfs:**

Die Genehmigungsfiktion des § 11 Abs. 3 sieht vor, dass dem Standort-Entwicklungsgesetz unterliegende UVP-Verfahren künftig nach einem Jahr als abgeschlossen und die entsprechenden Vorhaben als genehmigt gelten. Dazu muss laut dem Entwurf nicht einmal eine mündliche Verhandlung stattgefunden haben. Die EU-UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) enthält jedoch detaillierte Vorgaben im Sinne von Ermittlungspflichten für die Behörden bei UVP-pflichtigen Vorhaben unabhängig von der Verfahrensdauer. Die im Entwurf vorgesehene Genehmigungsfiktion ist daher unionsrechtswidrig.

Wie schon erwähnt führt das Eintreten der Genehmigungsfiktion dazu, dass sämtliche Vorbringen der Verfahrensparteien nicht mehr zu berücksichtigen sind. Dies bewirkt eine massive Einschränkung der Rechte der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden sowie deren Bürgerinnen und Bürgern und steht in krassem Widerspruch zur ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum rechtsstaatlichen Prinzip und zum Gleichheitssatz. Das im vorliegenden Entwurf und in den Erläuterungen einzig gebrauchte Argument der Verfahrensbeschleunigung ist eindeutig zu wenig für die sachliche Rechtfertigung eines so massiven Einschnitts in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Verfahrensparteien. Die im Entwurf vorgesehene Genehmigungsfiktion ist daher verfassungswidrig.

**§ 12 Abs. 2 des Entwurfs:**

Eine derartige Einschränkung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels widerspricht den Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie, was jüngst auch der EuGH in seiner Entscheidung vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14, Kommission/Deutschland) ausgesprochen hat. Diese Bestimmung ist unionsrechtswidrig.

Zudem sieht die Bundesverfassung keine Ermächtigung des einfachen Bundesgesetzgebers vor, den Beschwerdegegenstand sowie die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei einer Beschwerde im UVP-Verfahren derart einzuschränken. Diese Bestimmung ist daher ebenso verfassungswidrig.

**§ 12 Abs. 3 des Entwurfs:**

Das dem Verwaltungsgericht auferlegte Verbot, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, steht in krassem Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein faires Verfahren und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor einem Tribunal gebietet. Da die UVP-Behörde als Verwaltungsbehörde kein Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK ist, wird mit dem im Entwurf vorgesehenen Verbot der mündlichen Verhandlung vor einem unabhängigen Gericht dieses Recht eindeutig verletzt, zudem das alleinige Argument der Verfahrensbeschleunigung keinesfalls als sachliche Rechtfertigung für eine solche massive Einschränkung von Menschenrechten gewertet werden kann. Ebenso verletzt diese Bestimmung Art. 47 der Grundrechtecharta der Europäischen Union. Diese Bestimmung ist daher verfassungswidrig, unionsrechtswidrig und nicht zuletzt menschenrechtswidrig.

Ich ersuche Sie eindringlich, im Sinne der von UVP-pflichtigen Vorhaben betroffenen Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürgern sowie im Sinne der Rechtsstaatlichkeit den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und zu verwerfen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Gerhard Mölk  
Obmann

**Ergeht weiter an:**

1. Präsidium des Nationalrates,  
per e-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) und [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)
2. Die Grünen Burgenland / zeleni /zöldek /selene,  
z.H. Landessprecherin Frau Landtagsabgeordnete Mag.<sup>o</sup> Regina Petrik,  
per e-mail: [regina.petrik@gruene.at](mailto:regina.petrik@gruene.at)